

§1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

(2) Die Beitragsordnung kann gem. § 3 Abs. 4 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

§2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Aktive Mitgliedschaft ¹ ermäßigt ³	50,-
02	Aktive Mitgliedschaft ¹ über 18 Jahre	75,-
03	Passive Mitgliedschaft ²	25,-
04	Familienmitgliedschaft (Eltern und alle Kinder eines Haushalts)	150,-
05	Fördermitgliedschaft	mind. 10,-
06	Ehrenmitgliedschaft	o.B.

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Beitragsklasse des Mitglieds maßgebend.

(2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 01 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01; 04.

(4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Dann wird schriftlich oder per E-Mail eine Mahnung verschickt. Diese ist mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 EUR je Einzelfall verhängen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes, für dieses Jahr. Die folgenden Jahre werden nach normaler Beitragshöhe berechnet.

¹ Spielberechtigung ² unterstützend, ohne Spielberechtigung

³ Ermäßigt: Schüler, Studierende, Auszubildende, FSJ/BFD, ALG II-Empfänger – Nachweis erforderlich ⁴ Gilt für Eltern + Kinder eines Haushalts

§4 Vereinskonto

- (1) Die Daten des Speyer Rhinos e.V. sind:
 - a. IBAN: **DE53 5479 0000 0001 1801 18**
 - b. BIC: **GENODE61SPE**
 - c. Kreditinstitut: **Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG**
- (2) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§5 Beenden der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung einer Mitgliedschaft erfolgt nach § 4 der Satzung des Vereins.